



STADT REINHEIM

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan „Nordwest III“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Nordwest III“ der Stadt Reinheim

Projekt-Nr.

1933-1

Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften F.Bartsch

M. Sc. Umweltwissenschaften M.Hoffmann

Interne Prüfung: UH 14.07.2021

Datum

27.06.2022



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	2
1.1. Untersuchungsgebiet.....	2
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	3
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen	5
2.1. Avifauna.....	5
2.2. Reptilien.....	5
3. Ergebnisse	6
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	6
3.1.1 Avifauna.....	6
3.1.2 Reptilien.....	7
3.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	7
3.2.1 Avifauna.....	7
3.2.2 Reptilien.....	8
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	8
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	8
4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF- Maßnahmen)	9
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	9
6. Literaturverzeichnis	9
Anhang I : Formblatt Feldlerche	11
Anhang II : Formblatt Rebhuhn	15
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet)	2
Abb. 2 : Nachweise Rebhuhn und Feldlerche	7
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel	5
Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien	6
Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen	8
Tab. 4: CEF-Maßnahmen	9

1. Anlass

Die Stadt Reinheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Nordwest III“ westlich der vor wenigen Jahren in Betrieb genommenen Umgehungsstraße B 38.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Stadt Reinheim mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Auf Grundlage von faunistischen Kartierungen wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Grundlage für die Auswahl der zu erfassenden Artengruppen ist die mit der Unteren Natur- schutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (bhmp, 2020).

1.1. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich entspricht dem Untersuchungsraum. (Abb. 1)



Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet)
(Quelle Luftbild: Hessische Verwaltung für Boden und Geoinformation)

1.2. Datengrundlage

Neben der Übersichtsbegehung zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind faunistische Kartierungen im Zeitraum 2019-2021 folgender Arten/Artengruppen Grundlage der saP:

- Vögel (Feldlerche)
- Reptilien (Eidechsen)

1.3. Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Avifauna

Zur Erfassung der Feldlerche wurde eine Revierkartierung nach Fachstandards (Südbeck, et al., 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an 3 Terminen zu günstigen Tageszeiten begangen, entgegen anderer Arten erstreckt sich dieser während der Brutzeit und bei guten Bedingungen auch weiter über den Tag bis ca. 18 Uhr, siehe Tab. 1. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass die Feldlerche an mindestens zwei Terminen innerhalb der methodischen Wertungsgrenzen nachgewiesen werden können.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 02.05.2019 bis 19.05.2019 statt. Die Ergebnisse von 2019 wurden 2021 im Rahmen der Reptilienuntersuchung auf Plausibilität überprüft.

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
02.05.19	16:30	18	0	0	1
05.05.19	16:00	16	0	0	0
19.05.19	16:00	20	0	0	0

2.2. Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 5 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die ersten beiden Erfassungen fanden in den Monaten August und September 2020 im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Drei weitere Erfassungen sollten 2021 während der Paarungszeit der Tiere im April und Mai stattfinden. Die letzte Kartierung musste jedoch aufgrund ungeeigneten Wetters von Ende Mai auf den 10.06.2021 verlegt werden.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen statt (siehe Tab. 2)

Tab. 2: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
27.08.2020	13:30	23	0	0	1
11.09.2020	09:30	26	0	0	0
22.04.2021	12:15	16	0	0	0
13.05.2021	11:30	20	0	0	1
10.06.2021	15:30	28	0	0	0

3. Ergebnisse

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, siehe Kap. 3.1.

In Kap. 3.2 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten beurteilt.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Avifauna

Die Feldlerche wurde 2019 im Untersuchungsgebiet mit einem Brutpaar nachgewiesen (Abb. 2). Im weitläufigen Umfeld des Untersuchungsgebietes insbesondere westlich der B 38 und nördlich der Engelbert-Wörz Straße kommen weitere Brutvorkommen vor. Aufgrund von revieranzeigenden Verhaltensmerkmalen (andauernder Balzgesang) bestätigten sich die genannten Brutvorkommen im Mai 2021 als Beibeobachtungen während der Reptilienuntersuchungen erneut. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Auf der Roten Liste Hessens ist sie in der Vorwarnliste aufgeführt.

Während der zweimaligen Begehungen im Mai 2021 konnte zudem ein Brutpaar des Rebhuhns innerhalb des Geltungsbereiches beobachtet werden (Abb. 1). Die Art ist sowohl auf der Roten Liste Deutschlands als auch Hessens in der Kategorie 2 (stark gefährdet) geführt.

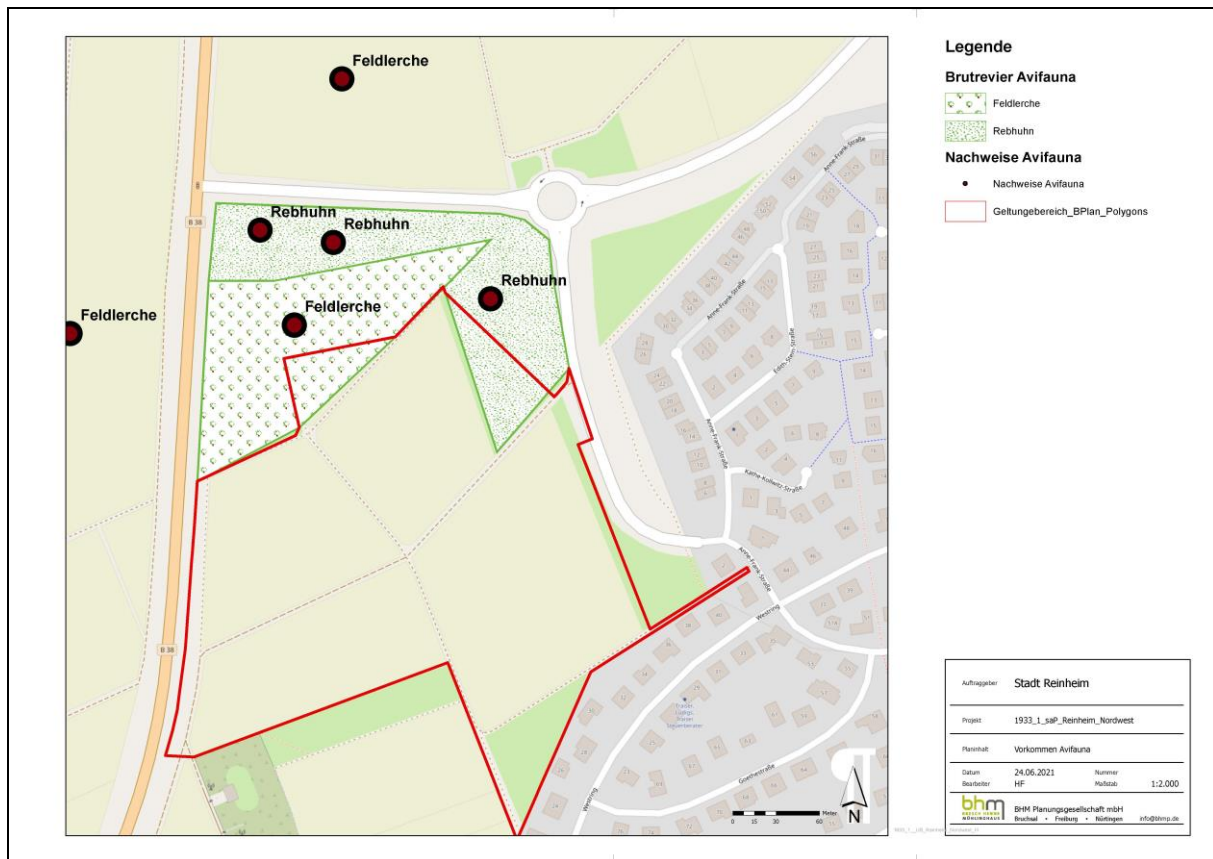


Abb. 2 : Nachweise Rebhuhn und Feldlerche

3.1.2 Reptilien

Es konnten keine Mauer-, Zauneidechsen oder andere Reptilien im Gebiet nachgewiesen werden.

3.2. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen.

3.2.1 Avifauna

Für die beiden Rote Liste Arten Feldlerche und Rebhuhn kann eine negative Wirkung und somit die Betroffenheit durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Die Brutvorkommen im Umfeld außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen außerhalb des baubedingten Wirkbereiches und sind somit mit hinreichender Sicherheit nicht betroffen.

Der Neststandort innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte nicht genau lokalisiert werden, ist jedoch an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches zu erwarten. Je nach

Lage der Fortpflanzungsstätte ist eine Aufgabe der innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Fortpflanzungsstätte durch baubedingte Störungen oder eine direkte Zerstörung derselben zu erwarten. Zudem ist eine Tötung von Gelegen und Nestlingen im Zuge der Baufeldräumung nicht auszuschließen. Es besteht weiterer Prüfbedarf.

Rebhuhn

Im Zuge der Reptilienuntersuchungen im Mai 2021 konnte ein Rebhuhnpaar auf den Ackerbrachen bzw. Streuobstwiesen zweimalig beobachtet werden, welche als Ausgleichsflächen für den Bau der Bundesstraße hergestellt wurden. Die Beobachtungen gelangen außerhalb aber in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich. Das Verhalten des Paares weist auf einen dringenden Brutverdacht hin. Je nach Lage der Fortpflanzungsstätte ist eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätte durch baubedingte Störungen oder eine Zerstörung derselben zu erwarten. Zudem ist eine Tötung von Gelegen und Nestlingen im Zuge der Baufeldräumung nicht auszuschließen. Es besteht weiterer Prüfbedarf.

3.2.2 Reptilien

Da derzeit im Untersuchungsgebiet keine Reptilien vorkommen, besteht keine Betroffenheit dieser Artengruppe. Ein weiterer Prüf- bzw. Maßnahmenbedarf besteht nicht.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden die Maßnahme beschrieben und begründet sowie die Arten-/gruppen genannt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 3 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen

V1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel (Feldlerche und Rebhuhn)
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, um eine erhebliche Störung und/oder Tötung von im Gebiet brütenden Vögeln (v.a. Feldlerche und Rebhuhn) zu vermeiden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Eine Umweltbaubegleitung ist nicht notwendig.		

4.2. Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen)

Die in Tab. 4 genannten Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktion müssen vor dem Eingriff (Baufeldfreimachung und Baugebieterschließung) funktionsfähig sein.

Tab. 4: CEF-Maßnahmen

A1 _{CEF}	Ersatzhabitate	Feldlerche und Rebhuhn
	<p>Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen.</p> <p>Hierfür ist eine Maßnahmenplanung nach aktuellem wissenschaftlichem Stand erforderlich. Die Ausprägung der Ersatzhabitate muss sich an den Lebensraumanprüchen beider Arten orientieren. Hierzu eignet sich z. B. die Aussaat der „Göttinger Mischung“ (Gottschalk & Beeke, 2014) und die Anlage von Lerchenfenstern.</p> <p>Die Maßnahmen werden auf folgenden Flächen umgesetzt: Gemarkung 1124 Reinheim, Flur 014: Flurstück 5 , 16 (ca. 1,2 ha): Einsaat der Göttinger Mischung oder einer vergleichbaren dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechenden Einsaat. Flurstück 51: 3-5 Jährige Abschnittsweise auf Stock setzten der Hecke. Einzelbaumentnahme zu Beginn der Maßnahme. Flurstück 17 (ca. 1 ha): Blühstreifen in erster (aus Süden) Arbeitsbreite (Vorgewende werden normal bewirtschaftet), Lerchenfenster auf zweiter Arbeitsbreite. 3 - 4 ca. 20 qm große vegetationsfreie Bereiche durch nicht Einsaat. Der Rest des Flurstücks kann normal bewirtschaftet werden.</p>	<p>Anlage und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sind nach aktuellem wissenschaftlichen Stand umzusetzen. Die Ausführung ist von einer ökologischen Fachkraft anzuleiten und zu überwachen. Dazu ist eine Ausführungsplanung zu erstellen und die Maßnahmenumsetzung zu dokumentieren.</p> <p>Monitoring: Die Ausgleichsflächen sind im 1. – 3. Jahr nach Herstellung. durch eine ökologische Fachkraft auf ihre Eignung und Nutzung zu untersuchen. Dies erfolgt durch 5 Erfassungen pro Jahr (2 Begehungen Rebhuhn in der Abenddämmerung, 3 Begehungen Feldlerche tagsüber mit Berücksichtigung Rebhuhn)</p>

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

Gottschalk , E., & Beeke, W. (2014). Leitfaden Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür.

bhmp. (2020). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Nordwest III", Reinheim.*

LANUV, N. (2019). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen*. Von <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> abgerufen

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, et al. (2005). *Methodenstandarts zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I : Formblatt **Feldlerche**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art			3 - RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart			V - RL Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Übernommen aus: (LANUV, 2019)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Feldlerche brütet in ganz Deutschland in offenen, meist landwirtschaftlich geprägten Regionen. Einst einer der häufigsten Arten der Feldfluren sind die Bestände in Hessen und auch im restlichen Deutschland in den letzten Jahrzehnten dramatisch eingebrochen. Obwohl die Art stellenweise immer noch häufig ist wird aus diesem Grund der Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig angegeben.</p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

- Im Zuge von Kartierungen (02.05.2019, 05.05.2019, 19.05.2019) wurde ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet erbracht. Der Neststandort konnte nicht genau lokalisiert werden, ist jedoch an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches zu erwarten. Westlich der B 38 und nördliche der Engelbert-Wörz Straße sind weitere Brutvorkommen vorhanden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Abhängig von der tatsächlichen Lage der Fortpflanzungsstätte im Jahr der Planumsetzung wird sie zerstört, oder durch Vergrämung der Brutvögel vollständig entwertet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen sind nach aktuellem Planstand nicht möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitate ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitate sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen:

Wirksame Maßnahme: Anlage von Lerchenfenstern in Feldfrüchten, auf geeigneten Ackerflächen. Der Maßnahmenstandort ist mit ausreichender Entfernung zu Vertikalstrukturen zu wählen (> 100 m). Pro Brutpaar sind auf einem Hektar mind. drei Lerchenfenster mit ca. 20 qm anzulegen.

Alternativ können auf kleineren Schlägen > 1 ha Schutzäcker angelegt werden (ein Hektar pro Brutpaar). Dazu wird auf eine intensive Bewirtschaftung verzichtet: Bei Aussaat werden doppelte Reihenabstände gewählt, es wird auf ein Einsatz von Pflanzenschutzmittel verzichtet. Zudem werden streifenförmige Bereiche angelegt, in denen auf eine Aussaat vollständig verzichtet wird (Mindestbreite 6 m).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

 ja nein

Eine Tötung von Gelegen und Nestlingen ist im Zuge der Baufeldräumung nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

 ja nein

Verstöße gegen das Tötungsverbot sind durch geeignete Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar. Die Baufeldräumung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeiten (Anfang Oktober und Ende Februar) der Feldlerche stattfinden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

 ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Wird eine geeignete Bauzeitenbeschränkung umgesetzt, verbleiben keine derartigen Risiken.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

 ja nein

Weitere Reviere der Feldlerche liegen außerhalb der Wirkungen des Vorhabens.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

 ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

 ja nein

Hier nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

 ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Hier nicht relevant.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Anhang II : Formblatt **Rebhuhn**

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Allgemeine Angaben zur Art

8. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

9. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2 - RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2 - RL Hessen

10. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

11. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Das Rebhuhn ist eine Charakterart der offenen Agrarlandschaft. Ackerland, kleinräumig strukturiertes Grünland, Trockenrasen, Heidelandschaften sowie gelegentlich auch Industriebrachen werden von der Art besiedelt. Wichtig ist der Strukturreichtum der besiedelten Habitate. So dienen einzelne Strukturelemente wie Feldraine, Hecken und Feldgehölze dem Bodenbrüter zur Anlage der Brutstätten. Besonders hohe Siedlungsdichten werden auf Acker- und Grünlandbrachen erreicht, die vielfältige Nahrungsflächen, Versteckmöglichkeiten und Ruhebereiche bieten. Ab Mitte April bis Ende August erfolgt die Eiablage, wobei die Brutdauer etwa 25 Tage beträgt. Zweitbruten kommen nicht vor. Mit ca. 14 Tagen sind die Jungen flügge. Nach der Brutzeit, während der Wintermonate sind mehrere Familien in Verbänden organisiert, welche sich im Spätwinter vor der Revierbesetzung wieder auflösen. Das Rebhuhn ist ein Standvogel, der sich ganzjährig in geeigneten Habitaten aufhält (Südbeck, et al., 2005).

4.2 Verbreitung

Einst einer der häufigsten Arten der Feldfluren sind die Bestände in Hessen und auch im restlichen Deutschland in den letzten Jahrzehnten vor allem aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft dramatisch eingebrochen. Aus diesem Grund wird der Erhaltungszustand in Hessen als ungünstig-schlecht angegeben.

Vorhabenbezogene Angaben

12. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen
- Im Zuge von Kartierungen (13.05.21 und 28.05.21) wurde ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet erbracht. Der Neststandort konnte nicht lokalisiert werden, befindet sich jedoch innerhalb des Untersuchungsgebietes.

13. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Abhängig von der tatsächlichen Lage der Fortpflanzungsstätte im Jahr der Planumsetzung wird sie zerstört, oder durch Vergrämung der Brutvögel vollständig entwertet.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen sind nach aktuellem Planstand nicht möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Ein Ausweichen der Brutpaare auf umliegende geeignete Bruthabitats ist nicht zu erwarten. Geeignete Habitats sind in der Regel bereits durch andere Brutpaare besetzt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Durch Schaffung von Ersatzhabitats bzw. durch Aufwertung von bestehenden Lebensstätten kann ein Ausweichen des betroffenen Brutpaars in die Umgebung gewährleistet werden, ohne weitere Brutpaare zu beeinträchtigen:

Wirksame Maßnahme: Anlage von Habitatäckern auf geeigneten Ackerflächen. Die Anlage sollte idealerweise auf Schlägen von > 1 ha erfolgen.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
- (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Tötung von Gelegen und Nestlingen ist im Zuge der Baufeldräumung nicht auszuschließen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Verstöße gegen das Tötungsverbot sind durch geeignete Beschränkung der Baufeldräumung vermeidbar. Die Baufeldräumung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeiten (Anfang Oktober und Ende Februar) des Reb-

huhns stattfinden.

- c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Wird eine geeignete Bauzeitenbeschränkung umgesetzt, verbleiben keine derartigen Risiken.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
Weitere Reviere des Rebhuhns sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht betroffen.
- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein
Hier nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

14. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Hier nicht relevant.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!